

10 Fragen zur Förderung von Offenen Treffs aus Mitteln des Landesprogramms **STÄRKE**

Allgemeines zum Thema Offene Treffs

1) Was ist ein Offener Treff?

Offene Angebote beschreiben einen spezifischen Bereich der Familienbildungsarbeit, der „alltägliche, selbstverständliche Begegnungen zwischen Menschen“ (BMFSFJ 2008, 18) und Bildungsbezüge miteinander verbindet.¹

Strukturelle Vorgaben für eine **STÄRKE**-Förderung

2) An wen richtet sich das Angebot der geförderten Offenen Treffs?

Grundsätzlich sollten sie allen Familien mit Kindern offen stehen; bei Offenen Treffs, die sich an eine bestimmte Zielgruppe richten (z.B. ein Offener Treff in türkischer Sprache, Väterbrunch für frischgebackene Väter), müssen sie allen Familien dieser Zielgruppe offen stehen.

3) Wie sollte ein geförderter Offener Treff räumlich gestaltet sein?

Die Räumlichkeiten sollten für die jeweilige Zielgruppe einladend (z.B. offene Türen, mehrsprachige Hinweisschilder, eltern-kleinkindfreundliche Atmosphäre) sowie auch für Menschen mit einer Gehbehinderung erreichbar sein und es sollte sichere Abstellmöglichkeiten für Kinderwägen geben.

4) Gibt es eine Mindestöffnungszeit für geförderte Offene Treffs?

Um eine verlässliche, auf Dauer angelegte Anlaufstelle für Familien zu bieten müssen feste Mindestöffnungszeiten festgelegt und örtlich bekannt gemacht werden.

- a. Die Mindestöffnungszeiten sollen sich nach dem örtlichen Bedarf richten.
- b. Dies gilt sowohl für den Umfang, als auch die Festlegung der Zeiten.
- c. Es wird empfohlen, dies mit den Familien abzustimmen.
- d. Ein über STÄRKE finanzierter Offener Treff sollte in der Regel einmal in der Woche für mindestens zwei Stunden geöffnet sein.

¹ S. 4 des Forschungsberichts „Offene Bildungsangebote für Familien und Erreichbarkeit der Adressaten - November 2012“ des Institutes für Erziehungswissenschaften der Universität Tübingen (IfE). Zur weiteren Definition und Beschreibung Offener Treffs wird auf den Forschungsbericht des IfE sowie auf S. 4 des Forschungsberichts des IfE „Gestaltung von Zugängen in der Eltern- und Familienbildung - März 2011“ verwiesen. http://www.sm.baden-wuerttemberg.de/de/Untersuchungen_zur_Familienbildung/302116.html

Inhaltliche Vorgaben für eine **STÄRKE**-Förderung

5) Was zeichnet einen über STÄRKE finanzierten Offenen Treff besonders aus?

Um eine Förderung über STÄRKE-Mittel zu erhalten muss beim örtlichen Jugendamt eine Konzeption vorgelegt werden, welche insbesondere auf folgende Punkte eingeht:

- Zugang zu Familien - Die Offenheit und niederschweligen Zugänge sollen dargestellt werden. Diese ergibt sich nicht nur durch die strukturellen Voraussetzungen (s.o. 2) - 4), sondern auch durch eine Kultur der Achtsamkeit und des Herzlich-willkommen-seins.
- Flexibilität und Beteiligung - Diese Willkommenskultur besteht einerseits aus ganz praktischen Elementen (z.B. dass neue Teilnehmer/innen begrüßt und zum Mitmachen eingeladen werden), andererseits aber auch darin, dass die Teilnehmer/innen die Möglichkeit haben sollen, sich aktiv zu beteiligen. Sie sollen ihr eigene Erfahrungen, Kompetenzen und Interessen einbringen können und damit die Möglichkeit erhalten, den Offenen Treff inhaltlich und strukturell mitzugestalten. Hieraus ergibt sich eine gewisse Flexibilität des Angebotes, welches sich immer wieder an die Bedarfe und Wünsche der Teilnehmer/innen anpasst. Offene Treffs sollen somit niederschwellige Orte der Beteiligung und des bürgerschaftlichen Engagements sein.
- Familienbildung auf informellem Weg – Aus dem Austausch und der gegenseitigen Unterstützung soll sich ein Von- und Miteinanderlernen auf Augenhöhe ergeben.
- Verknüpfung zur Familienbildung/STÄRKE – Es sollen Familienbildungsinhalte im Sinne von 4.6 der RV STÄRKE 2014 eingebaut und/oder mindestens über formelle Familienbildungs- und sonstige Hilfsangebote informiert werden.
- Vernetzung und Kooperation – Um nicht zuletzt die Qualität der präventiven Elternarbeit und des Kinderschutzes zu sichern ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe, insbesondere mit den „Netzwerken Frühe Hilfe und Kinderschutz“, erforderlich. Außerdem sind Kooperationen mit freien Trägern der Jugendhilfe, (Familien-) Bildungsträgern, Verbänden, dem Gesundheitswesen und weiteren Akteuren im Sozialraum, wie z.B. örtlichen Unternehmen, hilfreich. In diesem Zusammenhang wird auf die RV STÄRKE 2014, insbesondere die Ziffern 8. und 9. verwiesen.

6) Welche Qualifikationen muss die für den Offenen Treff verantwortliche Person besitzen?

Unabhängig von der Ansprechperson, welche gegenüber dem Jugendamt benannt werden (Anlage 9 der VwV STÄRKE 2014 „Ansprechpartner/in und Telefon“) und die unter 4.4 der RV STÄRKE 2014 festgelegten Qualifikationsanforderungen erfüllen muss, können Teilnehmer/innen als Gastgeber/innen und Alltagsexpertinnen/-experten die Offenen Treffs gestalten, vgl. 5). Diese müssen dabei von der verantwortlichen Fachkraft begleitet werden, die ihnen zumindest für Beratungen und Rücksprachen zur Verfügung stehen muss. Es wird empfohlen besonders geeignete Teilnehmer/innen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zu qualifizieren.

Finanzierung der Offenen Treffs über

7) Welche Kosten können über STÄRKE abgerechnet werden?

In 3.6 der VwV STÄRKE 2014 ist festgelegt, dass maximal 80 Prozent der nachgewiesenen Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Offenen Treff stehen, über STÄRKE-Mittel finanziert werden können. Anteilige Personalkosten für beim Anbieter festangestellte Fachkräfte fallen nicht unter die über STÄRKE abrechenbaren Sachausgaben. Diese können jedoch Bestandteil des zu erbringenden Eigenanteils sein.

8) Was kann als der vom Anbieter mindestens zu erbringende Eigenanteil in Höhe von 20 % der Ausgaben des Offenen Treffs anerkannt werden?

Der Eigenanteil kann insbesondere über anteilige Personal-, Raum- und Sachmittelkosten erbracht werden.

9) Was können bei nicht ausreichenden Fördermitteln Auswahlkriterien für die Jugendämter sein?

Das maßgebliche Auswahlkriterium ergibt sich aus 8.5 der VwV STÄRKE 2014: „Übersteigt die Zahl und Höhe der den STÄRKE-Vorgaben entsprechenden Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel, sind Angebote in schwierigen Sozialräumen, in denen es bisher beziehungsweise ohne den Offenen Treff keine ausreichenden Angebote für Familien gibt, bevorzugt zu berücksichtigen.“ Dies gilt auch für den ländlichen Raum.

Im Übrigen stimmen sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den örtlichen Familienbildungsträgern und der Gesamtheit der in ihrem Bereich an der Teilnahme am Programm STÄRKE interessierten anderen Anbietern ab, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Erstattung notwendiger Ausgaben für Offene Treffs gewährt wird, vgl. 6.5 VwV STÄRKE 2014.

Die Jugendämter haben bei einer Auswahl unter förderfähigen Offenen Treffs zudem auf eine Trägervielfalt zu achten (§ 3 Abs. 1 SGB VIII, Präambel der RV STÄRKE 2014).

10) Wie lange kann ein Offener Treff gefördert werden?

Grundsätzlich sollte ein Offener Treff auf Dauer angelegt sein und nachhaltig wirken. STÄRKE-Mittel können jedoch jeweils maximal für einen Abrechnungszeitraum (jeweils vom 01.12.-30.11. des Folgejahres) zugesagt und bewilligt werden. Für den nächsten Abrechnungszeitraum sind ein neuer Antrag und eine örtliche Entscheidung über die Mittelbewilligung erforderlich.